

BVGer A-2410/2016 vom 29. September 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-2410_2016

FR: TAF A-2410/2016 du 29 septembre 2016

IT: TAF A-2410/2016 del 29 settembre 2016

Regeste

Werbung und Sponsoring

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021), sofern diese von einer Vorinstanz im Sinn von Art. 33 VGG erlassen wurden und keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist.

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid stellt eine Verfügung im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Bst. b VwVG dar. Das BAKOM gehört zu den Behörden nach Art. 33 Bst. d VGG und ist somit eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (vgl. Art. 32 VGG und Art. 99 RTVG).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist folglich für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 2

Näher zu prüfen sind die übrigen Eintretensvoraussetzungen.

E. 2.1

Zur Beschwerde ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c).

E. 2.1.1

Während Buchstabe a dieser Bestimmung eine "formelle" Beschwer voraussetzt, umschreiben die Buchstaben b und c die ebenfalls erforderliche "materielle" Beschwer. Materiell beschwert ist zunächst der materielle Adressat einer Verfügung, dessen Rechtsstellung durch die Verfügung direkt beeinträchtigt wird. Ein Dritter gilt sodann als materiell beschwert, wenn er in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache steht und ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung hat (vgl. zum Ganzen Vera Marantelli / Said Huber, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz

[VwVG], 2. Auflage 2016, Art. 48 Rz. 22 f., 24 und 26).

E. 2.1.2

Die Vorinstanz prüft in der angefochtenen Verfügung die Zulässigkeit zielgruppenspezifischer Werbung in den Programmen der Beschwerdegegnerin. Sie stellt fest, dass der Beschwerdegegnerin die Ausstrahlung solcher Werbung in ihren Programmen nicht erlaubt ist. Materiell beschwert durch diese Feststellung ist die Beschwerdegegnerin. Hingegen zielen die Beschwerdeführerinnen gerade darauf ab, die Ausstrahlung zielgruppenspezifischer Werbung durch die Beschwerdegegnerin zu verhindern. Sie haben also kein Interesse an einer Aufhebung oder Änderung der getroffenen Feststellung. Nur schon aus diesem Grund sind sie nicht materiell beschwert. Ob im Übrigen eine ausreichende Beziehungsnähe zur Streitsache gegeben wäre, kann offen gelassen werden.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerinnen beantragen in ihrer Beschwerde denn auch keine inhaltliche Änderung der getroffenen Feststellung, sondern zusätzliche Anordnungen, wonach die Beschwerdegegnerin jegliche "Unterstützungshandlungen" in Bezug auf zielgruppenspezifische Werbung zugunsten der Joint-Venture-Partner zu unterlassen habe. Wie soeben dargelegt, hat sich die Vorinstanz einzig mit der Zulässigkeit zielgruppenspezifischer Werbung in den Programmen der Beschwerdegegnerin befasst. Sie hat also Anordnungen hinsichtlich des Ausstrahlens von Programmen geprüft, nicht aber solche, die andere Tätigkeiten der Beschwerdegegnerin betreffen. Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nur das Rechtsverhältnis sein, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet. Rechte oder Pflichten, über welche die erstinstanzlich verfügende Behörde nicht entschieden hat, hat das Bundesverwaltungsgericht nicht zu beurteilen (vgl. dazu Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Auflage 2013, Rz. 2.8). Die Beschwerdeführerinnen gehen mit ihrem Beschwerdeantrag 7 demnach über den möglichen Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens hinaus. Im Übrigen erscheint der Standpunkt der Vorinstanz und der Beschwerdegegnerin plausibel, wonach die beantragten Anordnungen gegebenenfalls im Verfahren nach Art. 29 RTVG zu treffen wären. Nach dem Gesagten erübrigt es sich aber, näher darauf einzugehen.

E. 2.3

In ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2016 machen die Beschwerdeführerinnen sodann geltend, die Beschwerdegegnerin halte sich nicht an die angefochtene Verfügung. Sie ergänzen ihren Beschwerdeantrag 7 dahingehend, die Vorinstanz habe für die Einhaltung der Verfügung zu sorgen und Massnahmen nach Art. 90 Bst. a RTVG (recte: Art. 90 Abs. 1 Bst. a RTVG) zu ergreifen. Gemäss dieser Bestimmung kann die Vorinstanz denjenigen, der gegen eine von ihr als Aufsichtsbehörde erlassene Verfügung verstösst, mit Verwaltungssanktionen belegen. Auch dieser neue Antrag bewegt sich ausserhalb des möglichen Streitgegenstands des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Ausserdem handelt es sich nicht um eine blosser Präzisierung, sondern um eine Ausweitung des gestellten Rechtsbegehrens. Es wäre daher ohnehin nur auf den Antrag einzutreten gewesen, wenn er innert der Beschwerdefrist (vgl. Art. 50 Abs. 1 VwVG) gestellt worden wäre.

E. 2.4

Zusammengefasst sind die Beschwerdeführerinnen durch die angefochtene Verfügung nicht materiell beschwert. Soweit sie dennoch Anträge stellen, gehen sie über den möglichen

Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens hinaus. Auf ihre Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang gelten die Beschwerdeführerinnen als unterliegend, weshalb sie die auf Fr. 1'000.- festzusetzenden Verfahrenskosten zu tragen haben (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dieser Betrag ist dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'000.- zu entnehmen. Der Restbetrag von Fr. 1'000.- ist zurückzuerstatten. Der Beschwerdegegnerin steht angesichts ihres Obsiegens eine Parteientschädigung zu (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE). Da keine Kostennote eingereicht wurde, ist die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Angemessen erscheint ein Betrag von Fr. 2'000.- (Anwaltshonorar inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer). Als unterliegende Gegenpartei sind die Beschwerdeführerinnen zur Bezahlung der Entschädigung verpflichtet (vgl. dazu Art. 64 Abs. 2 und 3 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.